

**Antrag
auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung
gem. § 45 StVO**

An:
Gemeinde Timmendorfer Strand
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Strandallee 42
23669 Timmendorfer Strand
verkehrsangelegenheiten@timmendorfer-strand.org

<u>Ansprechpartner:</u> Frau Balschun Tel.: 04503/ 807-149

Bitte leserlich ausfüllen:

	Antragsteller:	Bauherr:
Name:		
Anschrift:		
Tel. Nr.:		
E-Mail:		

Angaben zur Arbeitsstelle:

Ort, Straße, Hausnummer (bei Land-, Kreis-, Bundesstraße von Km bis Km)

Zeitraum (Datum) der Maßnahme:

von _____ bis _____

Maßnahmen zur Verkehrssicherung:

Regelplan Nr. _____ ist **ohne** Änderungen geeignet.

Bei Änderungen des Regelplans ist ein angepasster Verkehrszeichenplan als Anlage beizufügen.

Verantwortliche Person für die Verkehrssicherung*:

Name:

Firma:

Tel.Nr. Mobil

Der Schulungsnachweis (Sachkunde) nach der RSA 95/21 liegt vor und ist als Anlage beigefügt.

Die Verantwortliche Person muss während und nach der Arbeitszeit in Notfällen erreichbar sein!

Hinweise:

Verkehrszeichenpläne:

Der (Bau-)Unternehmer ist grundsätzlich verpflichtet, dem Antrag zur Sicherung der Arbeitsstelle einen Verkehrszeichenplan, ggf. auch einen Umleitungsplan (bei Verkehrsumleitungen) sowie einen Signallageplan und Signalzeitenplan (bei Lichtzeichenregelung) beizugeben. Diese Pläne sind unter Beachtung der Vorschriften der StVO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie den »Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen- RSA«, den »Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen- RUB« sowie den »Richtlinien für Lichtsignalanlagen- RILSA« aufzustellen.

Die »Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen- RSA« enthalten zur Arbeitserleichterung, abgestimmt auf Standardsituationen, Regelpläne. Ein geeigneter Regelplan kann dann, wenn es die besonderen örtlichen und verkehrlichen Umstände zulassen, unverändert übernommen werden. Auch kann ein grundsätzlich geeigneter Regelplan als Grundbaustein für einen eigenen Verkehrszeichenplan verwendet werden. Wenn die besonderen örtlichen und verkehrlichen Umstände von den Standardsituationen abweichen, ist ein eigener Verkehrszeichenplan z. B. auf Grundlage eines Lageplanes dem Antrag beizufügen.

Der Verkehrszeichenplan/der Antrag muss neben den Sicherungsmaßnahmen auch besondere Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen (einschl. Markierungen) im Verlauf der Arbeiten, Änderungen an arbeitsfreien Tagen sowie zur entgegenstehenden und vorhandenen Verkehrsregelung (z. B. vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen oder Ungültigmachen) enthalten.

Verantwortliche Person:

Als Verantwortliche Person kann benannt werden, wer jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort hat und über einen Sachkundenachweis nach den Vorgaben der RSA verfügt. Diese Person muss über ausreichende Entscheidungsvollmachten des (Bau-) Unternehmers verfügen. Die Benennung einer Verantwortlichen Person schließt allerdings nicht die in erster Linie bestehende Verantwortung des (Bau-) Unternehmers aus; entscheidend sind hier die besonderen Umstände des Einzelfalles.

Überprüfung:

Die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaubehörde und die Polizei sind gehalten, Arbeitsstellen an Straßen vor Ort hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der angeordneten (verkehrsrechtlichen) Sicherungsmaßnahmen zu prüfen und die planmäßige Kennzeichnung zu überwachen. Der (Bau-)Unternehmer muss deshalb immer mit solchen Kontrollen rechnen.

Kosten:

Die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hat der (Bau-) Unternehmer dann zu tragen, wenn sie durch diese Arbeiten erforderlich werden (vgl. § 5 b Abs. 2 Buchst. d StVG).

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (vgl. § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO).

Ohne Anordnung aufgestellte oder von der Anordnung abweichende Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nichtig und müssen von den Verkehrsteilnehmern nur befolgt werden, solange und soweit ansonsten eine Gefahr zu befürchten ist (z. B. Vorfahrtregelung).

Sondernutzung:

Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der (öffentlich-rechtlichen) Erlaubnis, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann bzw. der (privat-rechtlichen) Gestattung, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. Anträge auf Sondernutzungen (z.B. für Haltverbote, Materiallager, etc. sind beim Ordnungsamt mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu beantragen.

Datenschutzhinweise

Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO bei der Direkterhebung von personenbezogenen Daten

Name und Anschrift des Verantwortlichen

Bürgermeister

Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand

[buero-buergermeister\(@\)timmendorfer-strand.org](mailto:buero-buergermeister(@)timmendorfer-strand.org)

Kontakt des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte

Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand

[datenschutz\(@\)timmendorfer-strand.org](mailto:datenschutz(@)timmendorfer-strand.org)

Hinweise zum Datenschutz

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir informieren Sie darüber, wie wir mit Ihren Daten umgehen.

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden dafür erhoben, um den Antrag zu bearbeiten. Als Rechtsgrundlage gelten

Art. 6 DSGVO und § 3 LDSG.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nur innerhalb der Verwaltung der Gemeinde Timmendorfer Strand verarbeitet.

Dauer der Speicherung

Die Gemeinde Timmendorfer Strand löscht Ihre Daten, nachdem diese nicht mehr zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Auskunftsrecht und weitere Informationen zum Datenschutz

Sie haben jederzeit das Recht auf Löschung, Berichtigung, Datenübertragbarkeit, Auskunft und die Einwilligung zu widerrufen.

Sie haben Recht sich bei der Aufsichtsbehörde des Landes zu beschweren:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Holstenstraße 98, 24103 Kiel, mail@datenschutzzentrum.de